

**Vereinbarung
über die Höhe des Ausbildungszuschlags
für das Jahr 2014
nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG
in Verbindung mit der Vereinbarung vom 30. Dezember 2005
zu § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 KHG
i. d. F. der Nachträge
Nr. 1 vom 5. Dezember 2006 und Nr. 2 vom 4. Dezember 2008**

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V.,
Radlsteg 1, 80331 München

und

die AOK Bayern – Die Gesundheitskasse*,
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München,

die Knappschaft – Regionaldirektion München*,
Friedrichstraße 19, 80801 München,

der BKK Landesverband Bayern,
Züricher Straße 25, 81476 München,

die IKK classic*,
Tannenstraße 4b, 01099 Dresden,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
Neumarkter Straße 35, 81673 München,

die nachfolgend genannten Ersatzkassen

**BARMER GEK
Techniker Krankenkasse (TK)
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse-KKH
HEK-Hanseatische Krankenkasse
hkk**

als gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern
Arnulfstraße 201 a, 80634 München,

der Verband der privaten Krankenversicherung e. V.,
Landesausschuss Bayern
Maximilianstraße 53, 81537 München,

schließen folgende Vereinbarung:

* In Wahrnehmung der Aufgaben eines Landesverbandes

§ 1

Summe des Ausgleichsfonds

Die für den Ausbildungszuschlag relevante Summe des Ausgleichsfonds für das Kalenderjahr 2014 wird auf 211.055.811 Euro festgestellt.

§ 2

Liquiditätssicherung des Ausgleichsfonds

Zur Sicherung der steten Zahlungsbereitschaft des Ausgleichsfonds

- bleibt die im Jahr 2006 gebildete Liquiditätsreserve in Höhe von derzeit Fünfhunderttausend Euro bestehen,
- wird der Auszahlungsbetrag nach § 9 Absatz 2 Satz 1 der Vereinbarung nach § 17 a Absatz 5 Nr. 1 bis 3 KHG vom 30. Dezember 2005 um 10 v. H. gekürzt.

§ 3

Höhe des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag nach § 17 a Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 KHG für das Jahr 2014 beträgt 69,46 Euro.
2. Für den Ausbildungszuschlag gilt der Entgeltschlüssel 75109002.

§ 4

Berechnung des Ausbildungszuschlags

1. Der Ausbildungszuschlag ist von allen Krankenhäusern, die in den Geltungsbereich des Krankenhausfinanzierungsgesetzes fallen, bei jedem voll- und teilstationären Behandlungsfall zu erheben.
2. Für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages ist der Aufnahmetag maßgebend.
3. Bei vollstationären Behandlungsfällen, die sich am 1. Januar 2014, 00:00 Uhr, bzw. am 31. Dezember 2014, 24:00 Uhr, im Krankenhaus befinden, ist der jeweils am Aufnahmetag gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
4. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG).
 - 4.1 Bei teilstationären Behandlungsfällen nach dem KHEntgG, die mit tagesbezogenen Entgelten vergütet werden und deren Behandlung aus dem Jahr 2013 in 2014 fortgeführt wird, ist der Ausbildungszuschlag 2013 für den Behandlungszeitraum 2013 und der Ausbildungszuschlag 2014 für den Behandlungszeitraum in 2014 in Rechnung zu stellen, da diese je Quartal als ein Fall zählen.

Ändert sich während eines Quartals die Höhe des Ausbildungszuschlages, ist der am ersten Behandlungstag im Quartal gültige Ausbildungszuschlag in Rechnung zu stellen.
 - 4.2 Soweit für teilstationäre Behandlungen im Bereich des KHEntgG eine Fallpauschale vereinbart ist, gilt für die Abrechnung § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FPV 2014.
5. Teilstationäre Behandlungsfälle im Bereich BPfIV
 - 5.1 Bei Krankenhäusern, die im Jahre 2014 sich weiterhin auf der Grundlage der BPfIV in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung vereinbaren, gilt die Regelung unter Nummer 4.1 entsprechend.
 - 5.2 Bei Krankenhäusern, die bereits im Vereinbarungszeitraum 2013 eine Vereinbarung auf der Grundlage des § 3 BPfIV und der PEPPV 2013 getroffen haben, sind für die Höhe und die Abrechnung des Ausbildungszuschlages der Aufnahmetag und die PEPPV 2014 maßgebend.
 - 5.3 Krankenhäuser, die in 2014 erstmals Vereinbarungen auf der Grundlage des § 3 BPfIV und der PEPPV 2014 treffen, ist der Ausbildungszuschlag wie folgt zu berechnen:

- a) Bei Jahresüberliegern 2013/2014 richten sich Höhe und Abrechnung des Ausbildungszuschlags nach Nummer 4.1 dieser Vereinbarung.
- b) Für Aufnahmen ab 1. Januar 2014 und Fortführung der bisherigen Pflegesätze bis zum Genehmigungszeitpunkt der Vereinbarung 2014 ist der Ausbildungszuschlag am Tag der Aufnahme maßgebend. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass der Ausbildungszuschlag je Quartal abzurechnen ist.
- c) Für Aufnahmen ab 1. Januar 2014 und Abrechnung eines vorläufigen Basisentgeltwertes ab diesem Zeitpunkt ist der Ausbildungszuschlag am Tag der Aufnahme maßgebend. Für die Fallzählung gilt die PEPPV 2014.

§ 5

Geltungsdauer

Die Vereinbarung gilt vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014. Kann erst nach dem 31. Dezember 2014 eine Nachfolgeregelung getroffen werden, gilt die Vereinbarung weiter.

München, 11. Dezember 2013



Bayerische Krankenhausgesellschaft e. V. AOK Bayern – Die Gesundheitskasse



Knappschaft Regionaldirektion München



BKK Landesverband Bayern



IKK classic



Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau



Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung
Bayern



Verband der privaten
Krankenversicherung
Landesausschuss Bayern